

---

# Weisung zu den Anwendungsmodalitäten der fürsorgerischen Unterbringung für Erwachsene (Weisung FU)

vom 12.09.2025 (Stand 01.08.2025)

---

## ***Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur und das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport***

eingesehen die Artikel 426 fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB);

eingesehen die Artikel 59 fortfolgende und 112 fortfolgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);

eingesehen die Artikel 37 fortfolgende der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 28. September 2022 (VKES);

eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI);

eingesehen das Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 31. Januar 1991 (GRIMB);

eingesehen Artikel 19 der Verordnung über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 1. Dezember 2021 (VRIMB);

erwägend die in diesem Bereich von den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und bestimmten spezialisierten Institutionen festgestellten Probleme;

erwägend die Notwendigkeit, die Anwendungsmodalitäten der FU zu präzisieren;

erwägend die zwischen den verschiedenen betroffenen Dienststellen (RDSJ, DSW, DGW) und den externen Partnern (CHVR, AVIP, CAAD, Emera Sozialberatung) geführten Gespräche;

auf Antrag der Dienststelle für Sozialwesen, der Dienststelle für Gesundheitswesen und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz,

***beschliessen:***<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

---

## 1 Allgemeines

### Art. 1

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 426 Absatz 1 ZGB gibt es drei Gründe für eine fürsorgerische Unterbringung (FU):

- a) psychische Störungen, das heisst sämtliche in der Psychiatrie anerkannten psychischen Erkrankungen, einschliesslich Demenz und Suchtkrankheiten;
- b) geistige Behinderungen, das heisst angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte;
- c) schwere Verwahrlosung, das heisst ein Zustand, dessen Vorliegen der Menschenwürde der betroffenen Person widerspricht.

<sup>2</sup> Da es sich bei der FU um die Ultima Ratio handelt, ist sie nur möglich, wenn die für die Person notwendige Unterstützung oder Behandlung nicht auf andere Weise erbracht werden kann.

<sup>3</sup> Die FU muss in einer geeigneten Einrichtung im Sinne des obengenannten Artikels vollzogen werden. Das Aufnahmeverfahren ist in den nachfolgenden Kapiteln 3 und 4 geregelt und richtet sich nach folgenden Punkten:

- a) die FU wird notfallmässig angeordnet oder nicht, und
- b) die geeignete Einrichtung ist eine Krankenanstalt (Art. 3 GKAI) oder eine spezialisierte Institution im Sinne des GRIMB.

<sup>4</sup> Jede in einer Einrichtung untergebrachte Person hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss der damit verbundenen Verfahren unterstützt (Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB).

<sup>5</sup> Die Kostenübernahme für eine FU erfolgt gemäss den Bestimmungen von Artikel 63 EGZGB.

## 2 Anwendungsbereich

### Art. 2

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung gilt für jede fürsorgerische Unterbringung eines Erwachsenen mit Wohnsitz im Wallis durch:

- a) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB);
- b) die Ärzte, die befugt sind, eine FU anzuordnen;

- 
- c) die Krankenanstalten (Spitäler und Alters- und Pflegeheime [APH]);
  - d) jede spezialisierte Institution, mit staatlichem Leistungsauftrag.

### **3 Notfall-FU**

#### **3.1 Auf ärztliche Anordnung**

##### **Art. 3**

<sup>1</sup> Bei psychischen Störungen, die eine psychiatrische Notfallversorgung erfordern, oder bei schwerer Verwahrlosung, die eine dringende Hospitalisierung zur somatischen Versorgung erfordert, sind die Ärzte der somatischen oder psychiatrischen Notfalldienste (CCPP, Liaisonpsychiatrie, gefängnismedizinischer Dienst) und die im Wallis nach dem EGZGB zugelassenen Ärzte befugt, mittels der vom RDSJ bereitgestellten Muster-Verfügung eine Notfall-FU in einer Krankenanstalt anzuordnen.

<sup>2</sup> Bevor der Arzt eine FU anordnet, setzt er sich direkt mit dem Leiter der Krankenanstalt in Verbindung, die er für den jeweiligen Fall für geeignet hält. Dieser muss seine Zustimmung erteilen und die Betreuung gewährleisten. Bei Spitälern ist dies der Chefarzt (oder einer seiner Stellvertreter), bei APH der Pflegeleiter.

<sup>3</sup> Die Verfügung (zusammen mit dem Anmeldeformular) wird der betroffenen Person, der zuständigen KESB, der Krankenanstalt und gegebenenfalls dem Beistand oder dem Vertreter bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 ZGB) zugestellt. Der Arzt informiert die betroffene Person und gegebenenfalls ihre Angehörigen über das Recht, beim Zwangsmassnahmengericht (ZMG) Berufung einzulegen.

<sup>4</sup> Bei den betroffenen Krankenanstalten handelt es sich hauptsächlich um das Spital Wallis, insbesondere das Spital Malévoz, sowie das Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO). In Frage kommt auch ein APH für Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen.

-

---

### **3.2 Behandlungsplan (Art. 434 ZGB)**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Wird eine Person wegen psychischen Störungen zur Behandlung in eine Krankenanstalt eingewiesen, so erstellt der Arzt zusammen mit ihr und gegebenenfalls mit der Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

<sup>2</sup> Der Arzt klärt die betroffene Person und gegebenenfalls die Vertrauensperson über alle wesentlichen Elemente der geplanten medizinischen Behandlung auf, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, sowie über die Folgen einer Unterlassung der Behandlung und über bestehende andere Behandlungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Der Behandlungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Person und wird regelmässig an die Entwicklung des Zustands der betroffenen Person angepasst.

### **3.3 Verlängerung der Notfall-FU durch die KESB**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Eine Notfall-FU erfolgt auf ärztliche Anordnung für eine Dauer von höchstens 6 Wochen (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

<sup>2</sup> Spätestens am Ende der 3. Woche und wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die FU auch nach 6 Wochen noch gegeben sind, beantragt der Spitalarzt der betroffenen Person bei der KESB eine Verlängerung der Notfall-FU und bittet die für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses zuständige Behörde um Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

<sup>3</sup> Nachdem die KESB ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben hat, verlängert sie die FU bei Bedarf um höchstens 6 Monate (Art. 431 Abs. 1 ZGB). Nach Ablauf dieser 6 Monate gelten die nachstehenden Regeln zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung der FU (Kapitel 4.3).

---

### **3.4 Aufhebung der Notfall-FU**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> In den ersten 6 Wochen ist der Arzt der Krankenanstalt dafür zuständig, über die Aufhebung der Notfall-FU zu entscheiden, wenn der Zeitraum der akuten psychischen Störung oder der schweren Verwahrlosung überschritten ist. Er muss die FU aufheben, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Nach Ablauf der 6 Wochen geht die Zuständigkeit an die KESB über (Kapitel 3.3).

<sup>2</sup> Bei einer Aufhebung der Notfall-FU kann die KESB gebeten werden, die Notwendigkeit einer Schutzmassnahme zugunsten der betroffenen Person zu prüfen. Die Krankenanstalt setzt sich dann unverzüglich mit der zuständigen KESB in Verbindung.

<sup>3</sup> Je nachdem, welche Art von Einrichtung in Betracht gezogen wird, wird das Verfahren gemäss Kapitel 4 fortgesetzt.

### **3.5 Mitwirkungspflicht des Arztes (Art. 448 ZGB)**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Während der gesamten Dauer der FU muss der Arzt mit der KESB und gegebenenfalls dem bestellten Gutachter zusammenarbeiten, sofern er zuvor von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden wurde.

## **4 Nicht dringende FU**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die KESB erhält eine Meldung (insbesondere von Angehörigen, dem Sozialdienst oder dem Arzt) und beurteilt die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person. Kommt eine nicht dringende FU in Betracht, so muss die KESB ein Gutachten in Auftrag geben.

<sup>2</sup> Dieses Gutachten muss Aufschluss darüber geben:

- a) ob eine weniger einschneidende Massnahme ausreicht, um den Bedürfnissen der betroffenen Person gerecht zu werden, oder ob eine FU erforderlich ist und falls ja, aus welchem Grund;

- 
- 
- b) gegebenenfalls, ob es eine geeignete Art von Einrichtung gibt (Krankenanstalt oder spezialisierte Institution), wobei so weit wie möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Person einzugehen und zu erläutern ist, weshalb diese Art von Einrichtung für ihre Bedürfnisse geeignet ist.

#### **4.1 In einer Krankenanstalt (Spital oder APH)**

##### **Art. 9**

<sup>1</sup> Wird vom Gutachter eine Unterbringung in einer Krankenanstalt empfohlen und beabsichtigt die KESB, dieser Empfehlung nachzukommen, so setzt sie sich bei den Spitälern vorab mit dem Chefarzt (oder einem seiner Stellvertreter) und bei den APH mit der Pflegeleitung in Verbindung.

#### **4.2 In einer spezialisierten Institution (GRIMB)**

##### **Art. 10**

<sup>1</sup> Wird vom Gutachter eine Unterbringung in einer spezialisierten Institution empfohlen und beabsichtigt die KESB, dieser Empfehlung nachzukommen, so kontaktiert diese das Zentrum für Indikation und Begleitung (ZIB), das von der Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung (KFBB) der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) geleitet wird, und beauftragt es mit der Suche nach einem Platz in einer geeigneten Einrichtung.

<sup>2</sup> Das ZIB leitet die Unterlagen an eine anerkannte Beratungsstelle (derzeit Emera Sozialberatung oder Sucht Wallis) weiter zusammen mit dem Auftrag, eine geeignete Einrichtung vorzuschlagen, die kurzfristig über einen freien Platz verfügt. Da die Zweckmässigkeit der Massnahme durch das Gutachten bereits festgestellt wurde, muss sie von der Beratungsstelle nicht mehr geprüft werden.

<sup>3</sup> Um die Problematik zu ermitteln, eine Handlungsstrategie zu erörtern und die Rollen der verschiedenen Beteiligten festzulegen, kann die Beratungsstelle ein Gespräch zwischen den Hauptbeteiligten (einschliesslich der Ärzte) vorsehen.

---

<sup>4</sup> Die Beratungsstelle berücksichtigt bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung in Zusammenarbeit mit der in Frage kommenden Einrichtung insbesondere folgende Punkte:

- a) Übereinstimmung der ermittelten Bedürfnisse der betroffenen Person und der vom Gutachter empfohlenen Begleitung mit den von der Einrichtung erbrachten Leistungen (gemäss Leistungsauftrag);
- b) Profil der betroffenen Person;
- c) Mindestkooperation der betroffenen Person und frühere Zusammenarbeit mit der Einrichtung;
- d) Gruppendynamik und Auswirkungen auf die Gemeinschaft;
- e) Personalsituation;
- f) Art und Anzahl der freien Plätze.

<sup>5</sup> Ein Vorgespräch zwischen der betroffenen Person und der Einrichtung ist erforderlich, um die Aufnahmebedingungen und die Begleit- oder Vorsichtsmassnahmen festzulegen, die ergriffen werden können oder müssen.

<sup>6</sup> Die Suche nach einer geeigneten Einrichtung und die konkrete Umsetzung der FU können einige Zeit in Anspruch nehmen (von einigen Tagen bis zu einigen Monaten).

<sup>7</sup> Falls sich der Beginn der Unterbringung verzögert, weil in der Einrichtung kein Platz vorhanden ist und Alternativen fehlen, kann ein weiteres Gespräch zwischen allen Beteiligten vereinbart werden, um Übergangsmassnahmen einzuleiten, mit denen die Situation während der Wartezeit bewältigt werden kann.

<sup>8</sup> Sobald eine Einrichtung gefunden wurde, leitet das ZIB die Information an die KESB weiter, welche die FU anordnet, die Verfügung der betroffenen Person (und ggf. dem Beistand) zustellt und sie auch der Einrichtung sowie dem ZIB mitteilt.

-

---

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Spezialisierte Institutionen dürfen keine Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen ergreifen und keine Zwangsbehandlungen durchführen. Sie können die betroffene Person auch nicht zwangseinweisen oder durch Zwang in der Einrichtung behalten, insbesondere nicht durch Polizeieinsätze oder Zwangsmassnahmen. Da es sich nicht um geschlossene Einrichtungen handelt, darf eine eingewiesene Person, auch wenn sie die Einrichtung nicht ohne Erlaubnis verlassen darf, nicht physisch durch Einschliessung daran gehindert werden (es sei denn, es wird eine Notfall-FU in einer Krankenanstalt in Betracht gezogen, zum Beispiel bei einer Dekompensation). Die Kooperation der betroffenen Person mit der spezialisierten Institution ist daher von entscheidender Bedeutung.

<sup>2</sup> Jede Einrichtung verfügt über Regeln für Organisation, Betrieb und Verhalten. Da der Bedarf an Pflege oder sozialer Begleitung die betroffene Person nicht von jeglicher Eigenverantwortung entbindet, ist die Einrichtung berechtigt, von jeder untergebrachten und gepflegten Person die Einhaltung dieser Regeln zu fordern. Bei Nichteinhaltung ist unverzüglich die KESB und gegebenenfalls der Beistand zu unterrichten. Eine wiederholte Zuwiderhandlung kann einen vorübergehenden Ausschluss aus der Einrichtung oder auch eine Strafanzeige zur Folge haben, wobei die KESB und gegebenenfalls der Beistand unverzüglich zu informieren sind.

### **4.3 Periodische Überprüfung (Art. 431 ZGB)**

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Während der FU prüft die KESB, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Massnahmen sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist (Art. 431 Abs. 1 ZGB). Zu diesem Zweck kann sie ein Gutachten in Auftrag geben .

<sup>2</sup> Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der FU muss spätestens 6 Monate nach der Erstaufnahme der betroffenen Person in der Krankenanstalt oder der spezialisierten Institution gefällt werden (auch wenn eine Notfall-FU nach den ersten 6 Wochen verlängert wurde). Die KESB muss spätestens innert 6 Monaten nach dem ersten Entscheidung zur Aufrechterhaltung erneut eine Überprüfung durchführen und eine neue Entscheidung treffen. Dies ist im Anschluss so oft wie nötig, mindestens aber jährlich zu wiederholen (Art. 431 Abs. 2 ZGB).

-

---

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für die FU noch erfüllt und ist die Einrichtung weiterhin geeignet, so wird die FU durch die KESB aufrechterhalten. Sind die Voraussetzungen für die FU zwar noch erfüllt, aber wird die Einrichtung, in der die Person untergebracht ist, nicht mehr als geeignet angesehen, (aufgrund der von der Einrichtung angebotenen Leistungen oder des Verhaltens der Person), so kommt je nach Art der Einrichtung (Krankenanstalt oder spezialisierte Institution) das Verfahren gemäss Kapitel 4 zur Anwendung.

<sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen für die FU nicht mehr erfüllt, so wird sie von der KESB mit umgehender Wirkung aufgehoben. Im Anschluss können eine Nachbetreuung und eine ambulante Behandlung angeordnet werden (Art. 61 und 62 EGZGB).

<sup>5</sup> Gegebenenfalls ist der Beistand über die von der KESB oder der Einrichtung getroffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

<sup>6</sup> Bei Entweichen der Person hat die Einrichtung oder Institution unverzüglich die Polizei, die zuständige KESB sowie gegebenenfalls den Beistand zu informieren.

#### **4.4 Komplexe Fälle**

##### **Art. 13**

<sup>1</sup> In Situationen, in denen es nicht möglich ist, eine Mindestkooperation der betroffenen Person zu erhalten, und/oder in denen die Unterbringung in einer einzigen Einrichtung diese gefährden könnte, errichtet das ZIB auf Antrag der Beratungsstelle ein Netzwerk zwischen allen Beteiligten. Um zu vermeiden, dass eine Einrichtung die alleinige Verantwortung trägt, kann die FU in mehreren Einrichtungen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Falls es nachweislich nicht möglich ist, die FU fortzuführen, weil das Verhalten der Person die Einrichtung gefährdet, so hat diese unverzüglich die KESB und das ZIB entsprechend zu informieren. Ein Netzwerk, das auch die KESB einschliesst, muss so schnell wie möglich errichtet werden, um gemeinsam eine Alternativlösung zur Entlastung der Einrichtung zu finden. Als letztes Mittel kann die Aufhebung der FU mit oder ohne Nachbetreuung oder ambulante Behandlung beschlossen werden, indem die Person auf ihre Eigenverantwortung hingewiesen wird.

-

---

## 5 Begutachtung in einer Einrichtung (Art. 449 ZGB)

### Art. 14

<sup>1</sup> Die KESB kann eine Begutachtung in einer Einrichtung anordnen, wenn die betroffene Person den Vorladungen des von der KESB beauftragten Gutachters nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Die KESB, die Abteilung für psychiatrische Begutachtung und das psychiatrische Spital stimmen sich bezüglich der Umsetzung ab.

<sup>3</sup> Bei der Begutachtung in einer Einrichtung ist keine Behandlung der betroffenen Person vorgesehen. Benötigt die betroffene Person Pflege, kann die Begutachtung in einer Einrichtung mit einer Notfall-FU (Kapitel 3) kombiniert werden.

<sup>4</sup> Der Dienst für psychiatrische Gutachten benachrichtigt die KESB, sobald die

für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind.

-

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
12.09.2025	01.08.2025	Erlass	Erstfassung	-

-

---

## Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	12.09.2025	01.08.2025	Erstfassung	-